

14.470 s **Parlamentarische Initiative. Schweizer Stiftungsstandort. Stärkung (Luginbühl)** (Differenzen)

Geltendes Recht	Entwurf der Kommission für Rechtsfragen des Ständerates	Stellungnahme des Bundesrates	Beschluss des Ständerates	Beschluss des Nationalrates	Beschluss des Ständerates	Beschluss des Nationalrates	Beschluss des Ständerates	Anträge der Kommission für Rechtsfragen des Nationalrates
	vom 22. Februar 2021	vom 12. Mai 2021	vom 10. Juni 2021	vom 14. September 2021	vom 22. September 2021	vom 6. Dezember 2021	vom 8. Dezember 2021	vom 9. Dezember 2021
								<i>Zustimmung zum Beschluss des Ständerates, wo nichts vermerkt ist</i>

Schweizerisches Zivilgesetzbuch

(Schweizer Stiftungs-
standort, Stärkung)

Änderung vom ...

*Die Bundesversammlung
der Schweizerischen Eidgenossenschaft,*

nach Einsicht in den Bericht
der Kommission für Rechts-
fragen des Ständerates vom
22. Februar 2021¹
und in die Stellungnahme
des Bundesrates vom
12. Mai 2021²,

beschliesst:

¹ BBI 2021 485

² BBI 2021 1169

<i>Geltendes Recht</i>	<i>Entwurf der Kommission des Ständerates</i>	<i>Stellungnahme des Bundesrates</i>	<i>Ständerat</i>	<i>Nationalrat</i>	<i>Ständerat</i>	<i>Nationalrat</i>	<i>Ständerat</i>	<i>Kommission des Nationalrates</i>
	 Das Zivilgesetzbuch ³ wird wie folgt geändert:							
Art. 84				<i>Art. 84</i>	<i>Art. 84</i>	<i>Art. 84</i>	<i>Art. 84</i>	
¹ Die Stiftungen stehen unter der Aufsicht des Gemeinwesens (Bund, Kanton, Gemeinde), dem sie nach ihrer Bestimmung angehören.								
^{1bis} Die Kantone können die ihren Gemeinden angehörenden Stiftungen der kantonalen Aufsichtsbehörde unterstellen.								
² Die Aufsichtsbehörde hat dafür zu sorgen, dass das Stiftungsvermögen seinen Zwecken gemäss verwendet wird.								

Geltendes Recht	Entwurf der Kommission des Ständerates	Stellungnahme des Bundesrat	Ständerat	Nationalrat	Ständerat	Nationalrat	Ständerat	Kommission des Nationalrates
				<p>³ Wer ein berechtigtes Kontrollinteresse daran hat, dass die Verwaltung der Stiftung mit Gesetz und Stiftungsurkunde in Einklang steht, kann gegen Handlungen und Unterlassungen der Stiftungsorgane Beschwerde bei der Aufsichtsbehörde erheben.</p>	<p>³ Festhalten</p>	<p>³ Begünstigte oder Gläubiger der Stiftung, der Stifter, Zustifter oder Spender sowie ihnen nahestehende Personen, und Stiftungsratsmitglieder, welche ein Interesse daran haben, dass die Verwaltung der Stiftung mit Gesetz und Stiftungsurkunde in Einklang steht, können gegen Handlungen und Unterlassungen der Stiftungsorgane Beschwerde bei der Aufsichtsbehörde erheben.</p>	<p>³ Begünstigte oder Gläubiger der Stiftung, der Stifter, Zustifter und ehemalige und aktuelle Stiftungsratsmitglieder, welche ein Interesse daran haben, dass die Verwaltung der Stiftung mit Gesetz und Stiftungsurkunde in Einklang steht, können gegen Handlungen und Unterlassungen der Stiftungsorgane Beschwerde bei der Aufsichtsbehörde erheben.</p>	

<i>Geltendes Recht</i>	<i>Entwurf der Kommission des Ständerates</i>	<i>Stellungnahme des Bundesrates</i>	<i>Ständerat</i>	<i>Nationalrat</i>	<i>Ständerat</i>	<i>Nationalrat</i>	<i>Ständerat</i>	<i>Kommission des Nationalrates</i>
				la	la	la	la	la
				Die nachstehenden Erlasse werden wie folgt geändert:				
				1. Bundesgesetz über die direkte Bundessteuer¹ (DBG)	1. ...	1. ...	1. ...	1. ...
				vom 14. Dezember 1990				
Art. 56				<i>Art. 56</i>	<i>Art. 56</i>	<i>Art. 56</i>	<i>Art. 56</i>	<i>Art. 56</i>
Von der Steuerpflicht sind befreit:								
a. der Bund und seine Anstalten;								
b. die Kantone und ihre Anstalten;								
c. die Gemeinden, die Kirchgemeinden und die anderen Gebietskörperschaften der Kantone sowie ihre Anstalten;								

Geltendes Recht	Entwurf der Kommission des Ständerates	Stellungnahme des Bundesrates	Ständerat	Nationalrat	Ständerat	Nationalrat	Ständerat	Kommission des Nationalrates
	<p>g. juristische Personen, die öffentliche oder gemeinnützige Zwecke verfolgen, für den Gewinn, der ausschliesslich und unwiderruflich diesen Zwecken gewidmet ist. Unternehmerische Zwecke sind grundsätzlich nicht gemeinnützig. Der Erwerb und die Verwaltung von wesentlichen Kapitalbeteiligungen an Unternehmen gelten als gemeinnützig, wenn das Interesse an der Unternehmenserhaltung dem gemeinnützigen Zweck untergeordnet ist und keine geschäftsleitenden Tätigkeiten ausgeübt werden;</p>							

Geltendes Recht	Entwurf der Kommission des Ständerates	Stellungnahme des Bundesrat	Ständerat	Nationalrat	Ständerat	Nationalrat	Ständerat	Kommission des Nationalrates		
j. die kollektiven Kapitalanlagen mit direktem Grundbesitz, sofern deren Anleger ausschliesslich steuerbefreite Einrichtungen der beruflichen Vorsorge nach Buchstabe e oder steuerbefreite inländische Sozialversicherungs- und Ausgleichskassen nach Buchstabe f sind.										
									Mehrheit	Minderheit (Maitre, Bellaiche, Cottier, di Quattro, Flach, Kamerzin, Markwalder, von Falkenstein)
² ...				² Der Steuerbefreiung juristischer Personen nach Absatz 1 Buchstaben g und h steht eine angemessene Entschädigung ihrer Organe nicht entgegen. (siehe Art. 23 Abs. 2 StHG)	² Festhalten (siehe Art. 23 Abs. 2 StHG)	² Festhalten (siehe Art. 23 Abs. 2 StHG)	² Festhalten (siehe Art. 23 Abs. 2 StHG)	² (siehe Art. 23 Abs. 2 StHG)		² Festhalten (siehe Art. 23 Abs. 2 StHG)

<i>Geltendes Recht</i>	<i>Entwurf der Kommission des Ständerates</i>	<i>Stellungnahme des Bundesrates</i>	<i>Ständerat</i>	<i>Nationalrat</i>	<i>Ständerat</i>	<i>Nationalrat</i>	<i>Ständerat</i>	<i>Kommission des Nationalrates</i>
				2. Bundesgesetz über die Harmonisierung der direkten Steuern der Kantone und Gemeinden (Steuerharmonisierungsgesetz, StHG) vom 14. Dezember 1990 ¹	2. ...	2. ...	2. ...	2. ...
Art. 23 Ausnahmen				<i>Art. 23</i>	<i>Art. 23</i>	<i>Art. 23</i>	<i>Art. 23</i>	<i>Art. 23</i>
Von der Steuerpflicht sind nur befreit:								
a. der Bund und seine Anstalten nach Massgabe des Bundesrechtes;								
b. der Kanton und seine Anstalten nach Massgabe des kantonalen Rechts;								
c. die Gemeinden, die Kirchgemeinden und die anderen Gebietskörperschaften des Kantons und ihre Anstalten nach Massgabe des kantonalen Rechts;								

Geltendes Recht	Entwurf der Kommission des Ständerates	Stellungnahme des Bundesrates	Ständerat	Nationalrat	Ständerat	Nationalrat	Ständerat	Kommission des Nationalrates
	d. die Einrichtungen der beruflichen Vorsorge von Unternehmen mit Wohnsitz, Sitz oder Betriebsstätte in der Schweiz und von ihnen nahe stehenden Unternehmen, sofern die Mittel der Einrichtung dauernd und ausschliesslich der Personalvorsorge dienen;							
	e. die inländischen Sozialversicherungs- und Ausgleichskassen, insbesondere Arbeitslosen-, Krankenversicherungs-, Alters-, Invaliden- und Hinterlassenenversicherungskassen, mit Ausnahme der konzessionierten Versicherungsgesellschaften;							

Geltendes Recht	Entwurf der Kommission des Ständerates	Stellungnahme des Bundesrat	Ständerat	Nationalrat	Ständerat	Nationalrat	Ständerat	Kommission des Nationalrates	
								Mehrheit	Minderheit (Maitre, ...)
der Steuerbe- freiung aus- genommen sind jedoch Neben- betriebe und Liegenschaften, die keine not- wendige Bezie- hung zur kon- zessionierten Tätigkeit haben.									
² ...				² Der Steuerbefrei- ung juristischer Personen nach Absatz 1 Buchsta- ben f und g steht eine angemessene Entschädigung ihrer Organe nicht entgegen. (siehe Art. 56 Abs. 2 DBG)	² Festhalten (siehe Art. 56 Abs. 2 DBG)	² Festhalten (siehe Art. 56 Abs. 2 DBG)	² Festhalten (siehe Art. 56 Abs. 2 DBG)	² (siehe Art. 56 Abs. 2 DBG)	² Festhalten (siehe Art. 56 Abs. 2 DBG)

